



WEISUNG
zum internen Kontrollsystem,
Risikomanagement und Compliance

1 Grundlagen, Zielsetzung und Geltungsbereich

1.1 Grundlagen

Als Grundlagen für die Weisung zum internen Kontrollsystem (IKS), Risk Management und zur Compliance gelten die einschlägigen Bestimmungen des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und der Verordnung über die Anlagestiftungen (ASV).

1.2 Zielsetzung

Die vorliegende Weisung bezweckt die Regelung der Kontrolle der Tätigkeiten der Anlagestiftung Immobilien DAI (nachfolgend „Stiftung“) sowie ihrer geschäftsführenden Gesellschaft (nachfolgend „GFS“) sowie von beauftragten Dritten, die Sicherstellung einer ausreichenden Funktionentrennung sowie die Zuteilung der Verantwortlichkeiten für die Kontrolle.

1.3 Geltungsbereich

Das IKS umfasst die Gesamtheit der Kontrollstrukturen und -prozesse, welche die Grundlage für die Erreichung der geschäftspolitischen Ziele und einen ordnungsmässigen Betrieb der Stiftung (inklusive ihrer geschäftsführenden Gesellschaft sowie von beauftragten Dritten) bilden. Das IKS gilt für die gesamte Geschäftstätigkeit der Stiftung. Insbesondere gilt es auch für allfällige Geschäftsführungs- oder Vermögensverwaltungsverträge, welche im gesetzlich zulässigen Umfang Aufgaben delegieren.

2 IKS und Risk Management Organisation

2.1 Verantwortung

Der Stiftungsrat der Stiftung ist für die Errichtung, Implementierung und Effektivität des IKS sowie einer kontinuierlichen und angepassten Risikobeurteilung verantwortlich. Die GFS stellt sicher, dass die notwendigen Massnahmen umgesetzt werden und sorgt für eine regelmässige Berichterstattung an den Stiftungsrat.

2.2 Kontrollumfeld

Der Stiftungsrat und die GFS stellen sicher, dass die relevanten Personen, zum Beispiel auch die Mitarbeiter beauftragter Dritter, die Integrität der Stiftung wahren. Der Stiftungsrat und die GFS sorgen dafür, dass die Beteiligten ihre Verantwortung und Aufgaben im Zusammenhang mit dem IKS verstehen und über angemessene Befugnisse und Verantwortlichkeiten verfügen, damit ein effektives IKS sichergestellt werden kann.

2.3 Risikobeurteilung

Die Risiken der Stiftung werden vom Stiftungsrat rechtzeitig identifiziert und regelmässig beurteilt. Die Identifikation und Beurteilung der Risiken dient als Grundlage der Art und Weise, wie die Risiken gehandhabt werden. Der Stiftungsrat ist verantwortlich für die Erstellung einer Übersicht der wichtigsten Risiken. Er identifiziert und beurteilt diese Risiken, sowie die diesbezüglich getroffenen Massnahmen mindestens jährlich und passt sie nötigenfalls an. Der Risikobeurteilungsprozess ist ordnungsgemäss zu traktandieren und die Resultate und Schlussfolgerungen daraus sind im Stiftungsratsprotokoll festzuhalten.

Die GFS kann jederzeit eine häufigere Überprüfung beantragen, sofern sich Veränderungen abzeichnen.

2.4 Kontrollmassnahmen

Kontrollen werden vom Stiftungsrat und/oder der GFS anhand der identifizierten Risiken sowie deren Beurteilung eingesetzt.

Die Durchführung von Kontrollen und Kontrollmassnahmen sind angemessen zu dokumentieren.

2.5 Überwachungs- und Kontrollprozess

Der Stiftungsrat ist für die Überwachung des IKS und Risk Management verantwortlich. Der Stiftungsrat beurteilt die Zweckmässigkeit des bestehenden IKS.

Die GFS führt die Kontrollen zur Überprüfung der Effektivität des IKS durch. Feststellungen von Verletzungen oder Mängel im IKS werden dem Stiftungsrat durch die GFS rapportiert bzw. in wesentlichen Fällen erfolgt eine adhoc Information.

Bei Aufgabenzuweisungen an Dritte wird in den jeweiligen Verträgen Folgendes sichergestellt:

- Der Beauftragte verpflichtet sich, eine für die vertrags- und gesetzeskonforme Ausübung der Übernommenen Aufgaben geeignete Organisation aufrecht zu erhalten sowie Personal mit entsprechendem Fachwissen und Integrität zu beschäftigen.
- Der Beauftragte verpflichtet sich, die Interessen der Stiftung und deren GFS zu wahren und allfällige Interessenkonflikte zwischen ihr, der GFS, der Stiftung und deren Anlegern zu verhindern.
- Die GFS hat gegenüber dem beauftragten Dritten sowie deren Hilfspersonen und Substituten ein umfassendes Einsichts-, Weisungs- und Kontrollrecht.
- Der Beauftragte verpflichtet sich, in Bezug auf die von ihm übernommenen Aufgaben über wesentliche Geschäftsvorfälle unaufgefordert und unverzüglich zu informieren und auf Verlangen Rechenschaft abzulegen.

Die GFS bereitet die jährliche Risikobeurteilung basierend auf der vom Stiftungsrat verabschiedeten Risikopolitik und Risikomanagement vor.

2.6 Information/Kommunikation

Relevante Informationen werden identifiziert, dokumentiert und dem jeweiligen Ansprechpartner zugestellt. Der Informationsaustausch zwischen dem Stiftungsrat und der GFS ist gewährleistet. Der Informationsaustausch mit externen Stellen, insbesondere mit beauftragten Dritten, wird durch die GFS sichergestellt.

3 IKS Grundsätze und Zuständigkeiten

3.1 Grundsätze

Das IKS basiert auf den folgenden Grundsätzen:

- Vier-Augen-Prinzip
- Funktionentrennung
- Kollektivzeichnungsrecht
- Stufengerechte Kompetenzordnung
- Klare Aufbauorganisation mit klaren Verantwortlichen für Corporate Governance auf Stiftungsratsebene und Compliance and Risk Management auf Stufe des Beauftragten
- Klare Ablauforganisation mit Dokumentation der wesentlichen Geschäftsprozesse
- Offene Kommunikationskultur
- Integrität und Fachkompetenz der relevanten Personen

3.2 Zuständigkeiten

Die Zuständigkeiten sind im Organisationsreglement festgehalten. Die GFS überprüft die Einhaltung periodisch und erstattet dem Stiftungsrat Bericht.

4 Compliance und Risk Managmeent

- Die GFS ist zuständig für die Umsetzung des Risikomanagements und die Abstimmung mit der Compliance Stelle
- Eine unabhängige Dritte ist zuständig für die Compliance
- Die GFS ist für die Überwachung und Einhaltung der regulatorischen Vorschriften zuständig
- Die GFS nimmt die gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Meldepflichten wahr. Der Stiftungsrat überwacht sie in ihrer Aufgabe
- Die GFS überprüft regelmässig den Investitionsprozess auf seine Vertrags-, Prospekt- und Reglements-konformität.
- Die GFS überprüft und beurteilt die Eigenmittelsituation der Stiftung und leitet ihre Feststellungen an den Stiftungsrat weiter
- Die GFS ist für die Überwachung und Einhaltung der Anlagevorschriften verantwortlich
- Die GFS meldet festgestellte Abweichungen und besondere Risiken dem Stiftungsrat

5 Verletzung dieser Weisung

Der Stiftungsrat überprüft die Einhaltung dieser Weisung. Im Falle einer Verletzung oder im Falle des Verdachts einer Verletzung der Weisung trifft der Stiftungsrat die nötigen Massnahmen.

6 Inkraftsetzung

Diese Weisung tritt mit Beschluss des Stiftungsrats vom 26. September 2017 in Kraft.

Die Anlagestiftung Immobilien DAI
Kirchenweg 8
8008 Zürich
Telefon +41 44 878 99 33
info@anlagestiftungdai.ch
www.anlagestiftungdai.ch